

— (Die Frachtbegünstigungen auf den österreichischen Eisenbahnen.) Bekanntlich hat der Deutsche Nationalverband in seiner am Dienstag den 16. d. abgehaltenen Vollversammlung auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Seine betreffend die neuen Eisenbahntarife einen Beschluß gefaßt, worin von der Regierung mit allem Nachdruck die restlose Auflassung der völlig unbegründeten Frachtbegünstigungen für einzelne mächtige Kartelle und Großunternehmungen verlangt wurde. Der Obmann des Deutschen Nationalverbandes Abgeordneter Dr. Groß hat in dieser Angelegenheit vom Eisenbahnminister ein Schreiben erhalten, das lautet: „Nach den Tagesblättern gelangte in der am 16. d. abgehaltenen Vollversammlung des Deutschen Nationalverbandes ein Antrag zur Annahme, mit dem neuerlich die restlose Auflassung der völlig unbegründeten Frachtbegünstigungen für einzelne mächtige Kartelle und Großunternehmungen verlangt wird, damit ermöglicht werde, die neuen Tarifierhöhungen möglichst in ihrer Gänze zur Verzinsung der Kriegsschulden zu verwenden. Demgegenüber erlaube ich mir folgendes mitzuteilen: Nach den seitens der Staatsbahnverwaltung seit mehreren Jahren befolgten Grundsätzen bestehen derartige oder ähnliche Frachtbegünstigungen auf den österreichischen Staatsbahnen überhaupt nicht. Die letzte

im Interesse eines einzelnen Industriezweiges bestandene Frachtbegünstigung, die sogenannte Mühlenresaktie, ist ebenfalls im abgelaufenen Jahre zur Aufhebung gelangt. Insofern gegenwärtig auf den österreichischen Staatsbahnen Tarifnachlässe bestehen, was übrigens in einem ungemein eingeschränkten Ausmaß der Fall ist, verfolgen diese, abgesehen von den infolge Notstandes gewährten Resaktien, ausschließlich den Zweck, bestehenden Routen- und Achsenkonkurrenzen zu begegnen, oder die Verfrachtung minderwertiger Artikel zu ermöglichen. Die bestehenden Vorschriften für die Einräumung von Tarifnachlässen gewährleisten einerseits eine volle Publizität der gewährten Frachtbegünstigungen und sichern andererseits, daß durch Frachtnachlässe nicht individuelle Begünstigungen geschaffen werden, sondern daß die veröffentlichten ermäßigten Frachtsätze allgemein zugänglich sind und daher von allen in Betracht kommenden Interessenten in gleichem Maße benutzt werden können.“